Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1953 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 12. Mai 1953 | Nr. 16

Tag	Inhalt:	Seite
11. 5. 53	(32) **Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs**	105

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(32)

Gesetz
zur Regelung des Finanzausgleichs.
Vom 11. Mai 1953.

A. Allgemeiner Finanzausgleich

I. Gemeindeschlüsselzuweisungen

§ 1

(1) Die Gemeinden erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Gesamtbetrag (Schlüsselmasse der Gemeinden) im Haushaltplan festgestellt wird.

(2) Zur Berechnung der Schlüsselzuweisung einer Gemeinde wird eine Bedarfsmeßzahl (§ 2) einer Steuerkraftmeßzahl (§ 3) gegenübergestellt.

§ 2

Bedarfsmeßzahl

(1) Die Bedarfsmeßzahl einer Gemeinde wird gefunden, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem Grundbetrag (Absatz 3) vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und den Ergänzungsansätzen gebildet.

1. Hauptansatz.

Er beträgt für Gemeinden mit

500 Einwohnern und weniger 50 v. H. der Einwohnerzahl,
5 000 Einwohnern 80 v. H. der Einwohnerzahl,
10 000 Einwohnern 105 v. H. der Einwohnerzahl,
15 000 Einwohnern 120 v. H. der Einwohnerzahl,
20 000 Einwohnern 130 v. H. der Einwohnerzahl,
25 000 Einwohnern 135 v. H. der Einwohnerzahl,
30 000 Einwohnern 140 v. H. der Einwohnerzahl,
50 000 Einwohnern 147 v. H. der Einwohnerzahl,
100 000 Einwohnern 153 v. H. der Einwohnerzahl,
500 000 Einwohnern und darüber 160 v. H. der Einwohnerzahl.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden Hundertsätze.

2. Ergänzungsansatz für Berufslose und Kinder unter 15 Jahren oder für Lohnempfänger.

Der Hauptansatz der Gemeinden wird um einen Hundertsatz erhöht, der 4/10 des 30 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes der Berufslosen und Kinder beträgt. Für Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern tritt an die Stelle des Hundertsatzes der Berufslosen und Kinder der Hundertsatz der Lohnempfänger, wenn er höher ist.

3. Ergänzungsansatz für den Bevölkerungszuwachs.

Der Hauptansatz der Gemeinden, deren Einwohnerzahl gegenüber 1939 um mehr als 10 vom Hundert gestiegen ist, wird um 1/5 des 10 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses erhöht.

4. Ergänzungsansatz für den Bevölkerungsrückgang.

Der Hauptansatz der Gemeinden, deren Einwohnerzahl gegenüber 1939 um mehr als 5 vom Hundert zurückgegangen ist, wird um das 1½fache des 5 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes des Bevölkerungsrückganges erhöht.

5. Ergänzungsansatz für die Kriegszerstörungen.

Für die Kriegszerstörungen wird ein Ergänzungsansatz entsprechend der Schadensquote gewährt, die durch den Vergleich des Grundsteueraufkommens in einem vom Minister der Finanzen und dem Minister des Innern zu bestimmenden Rechnungsjahr mit dem Aufkommen in dem Rechnungsjahr 1944 ermittelt wird. Der Hauptansatz wird um den Hundertsatz der 20 vom Hundert übersteigenden Schadensquote erhöht.

(3) Der Grundbetrag wird so festgesetzt, daß die Schlüsselmasse (§ 1) aufgebraucht wird.

§ 3

Steuerkraftmeßzahl

Die Steuerkraftmeßzahl wird gefunden, indem für jede Gemeinde die Steuerkraftzahlen der

Grundsteuer und der Gewerbesteuer zusammengezählt werden. Es werden angesetzt:

1. Als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Meßbeträge mit 140 vom Hundert.
2. Als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken
   die ersten 20 000 DM der Meßbeträge mit 130 v. H.,
   die weiteren 100 000 DM der Meßbeträge mit 175 v. H.,
   die weiteren 1 000 000 DM der Meßbeträge mit 220 v. H.,
   die weiteren 2 000 000 DM der Meßbeträge mit 240 v. H.,
   die weiteren DM der Meßbeträge mit 260 v. H.

   In den Gemeinden des Regierungsbezirks Darmstadt werden für die Feststellung der Steuerkraftzahlen die Meßbeträge der Grundsteuer von den Grundstücken um 1/6 gekürzt.
3. Als Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer die Meßbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital mit 245 vom Hundert.

   Die Gewerbesteuerausgleichszuschüsse werden von den Steuerkraftzahlen der Betriebsgemeinden abgesetzt und den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugefügt.

§ 4

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 2) höher als die Steuerkraftmeßzahl (§ 3), erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, mindestens jedoch soviel, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 75 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen. Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern können für ein Rechnungsjahr diesen Hundertsatz bis auf 80 vom Hundert erhöhen.

(2) Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden den Landkreisen überwiesen. Die Landkreise haben sie unverzüglich an die Gemeinden weiterzuleiten und dürfen dabei nur mit Forderungen auf rückständige Kreisumlage aufrechnen.

(3) Der Kreistag kann beschließen, die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern abweichend zu verteilen, wenn es die finanzielle Notlage einzelner Gemeinden geboten erscheinen läßt und die Kürzung bei anderen Gemeinden dank ihrer günstigeren besonderen Einnahmequellen nicht unbillig erscheint. Die Schlüsselzuweisung einer Gemeinde darf um nicht mehr als 50 vom Hundert gekürzt werden.

(4) Wenn sich das Aufkommen einer Gemeinde aus Grund- und Gewerbesteuer im Laufe des Rechnungsjahres gegenüber dem Vorjahre bei gleichen Hebesätzen um mehr als 20 vom Hundert ändert, so können der Minister der Finanzen und der Minister des Innern die Schlüsselzuweisung den veränderten Verhältnissen anpassen.

§ 5

Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte

(1) Die kreisfreien Städte erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Gesamtbetrag (Schlüsselmasse der kreisfreien Städte) im Haushaltplan festgestellt wird.

(2) Die Schlüsselzuweisungen nach Absatz 1 werden zusammen mit dem Anteil der kreisfreien Städte an der Gemeindeschlüsselmasse des § 1 nach den Bestimmungen über die Gemeindeschlüsselzuweisungen berechnet. Dabei erhalten die kreisfreien Städte mindestens 2,50 Deutsche Mark je Einwohner, soweit ihre Steuerkraftmeßzahl nicht 120 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreicht.

II. Kreisschlüsselzuweisungen

§ 6

(1) Die Landkreise erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Gesamtbetrag (Schlüsselmasse der Landkreise) im Haushaltplan festgestellt wird.

(2) Zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen eines Landkreises wird eine Bedarfsmeßzahl (§ 7) einer Umlagekraftmeßzahl (§ 8) gegenübergestellt.

§ 7

Bedarfsmeßzahl

(1) Die Bedarfsmeßzahl eines Landkreises wird gefunden, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem Grundbetrag (Absatz 3) vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Ergänzungsansatz gebildet.

1. Hauptansatz.
   Er beträgt für Gemeinden mit
   500 Einwohnern und weniger 120 v. H. der Einwohnerzahl,
   501 bis 1000 Einwohnern 110 v. H. der Einwohnerzahl,
   1001 bis 3000 Einwohnern 105 v. H. der Einwohnerzahl,
   3001 bis 5000 Einwohnern 100 v. H. der Einwohnerzahl,
   5001 bis 10 000 Einwohnern 95 v. H. der Einwohnerzahl,
   mehr als 10 000 Einwohnern 90 v. H. der Einwohnerzahl.
2. Ergänzungsansatz für den Bevölkerungszuwachs.
   Der Hauptansatz wird um ¼ des 10 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses gegenüber 1939 erhöht.

(3) Der Grundbetrag wird so festgesetzt, daß die Schlüsselmasse aufgebraucht wird.

§ 8

Umlagekraftmeßzahl

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 30 vom Hundert der Umlagegrundlagen. Umlagegrundlagen

sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisangehörigen Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke entsprechend § 3.

§ 9

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Jeder Landkreis erhält als allgemeine Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Bedarfsmeßzahl zurückbleibt. Dabei erhält jeder Landkreis mindestens 2,50 Deutsche Mark je Einwohner; dies gilt nicht, wenn die Umlagekraft eines Landkreises je Einwohner 150 vom Hundert der durchschnittlichen Umlagekraft aller Landkreise übersteigt.

(2) Beträgt die Umlagekraft eines Landkreises weniger als 90 vom Hundert der je Einwohner berechneten durchschnittlichen Umlagekraft der Landkreise, wird die Hälfte des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung gewährt.

III. Kreisumlagen

§ 10

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen der Landkreise zum Ausgleich des Haushalts nicht ausreichen, haben die Landkreise eine Kreisumlage von ihren Gemeinden und den gemeindefreien Grundstücken zu erheben.

(2) Umlagegrundlagen sind:

1. die Steuerkraftmeßzahlen gemäß § 3; sie werden um den Betrag erhöht, um den die Steuerkraftmeßzahlen einzelner Gemeinden 150 vom Hundert der Bedarfsmeßzahlen übersteigen; dies gilt nicht, wenn in dem Rechnungsjahr, für das die Kreisumlage beschlossen wird, die Steuerkraftmeßzahl der Gemeinde 150 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl nicht mehr übersteigt.
2. 75 vom Hundert der Gemeindeschlüsselzuweisungen.

(3) Die Umlagen sollen 32 vom Hundert der Umlagegrundlagen nicht übersteigen. Die Aufsichtsbehörde kann einen höheren Umlagesatz genehmigen. Der Umlagesatz kann nach dem 30. November des jeweils laufenden Rechnungsjahres nicht mehr erhöht werden.

(4) Das Nähere über das Verhältnis der Umlagesätze und die Heranziehung der gemeindefreien Grundstücke zu den Kreisumlagen bestimmen der Minister der Finanzen und der Minister des Innern.

IV. Umlage des Landeswohlfahrtsverbandes

§ 11

(1) Umlagegrundlagen für die Verbandsumlage gemäß § 17 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) sind:

1. die Steuerkraftmeßzahlen gemäß § 3; sie werden um das Doppelte des Betrages erhöht, um den die Steuerkraftmeßzahlen einzelner Gemeinden 150 vom Hundert der Bedarfsmeßzahlen übersteigen; dies gilt nicht, wenn in dem Rechnungsjahr, für das die Umlage beschlossen wird, die Steuerkraftmeßzahl der Gemeinde 150 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl nicht mehr übersteigt.
2. 50 vom Hundert der Gemeindeschlüsselzuweisungen.

(2) Die von den Landkreisen des Regierungsbezirks Darmstadt zu entrichtende Verbandsumlage kann um den Betrag erhöht werden, der zum Ausgleich des Fehlbetrages der Versorgungskasse Abteilung A, Darmstadt, erforderlich ist, soweit dieser durch die Mitgliedschaft der Angestellten und Arbeiter von Gemeinden und Gemeindeverbänden des Regierungsbezirks Darmstadt entstanden ist, jedoch nicht um mehr als 1½ vom Hundert der Umlagegrundlagen. Die Landkreise sind berechtigt, den nicht auf sie als Anstellungskörperschaften entfallenden Anteil nach Maßstäben der Kreisumlage umzulegen.

B. Sonderlastenausgleich und Bedarfszuweisungen

§ 12

Straßenunterhaltungszuschüsse

(1) Die Träger der Baulast für die Landstraßen zweiter Ordnung erhalten jährlich folgende Zuschüsse:

a) für jeden ersten Kilometer je 1000 Einwohner eines Landkreises 500 Deutsche Mark,
b) für jeden zweiten Kilometer je 1000 Einwohner eines Landkreises 750 Deutsche Mark,
c) für jeden dritten Kilometer je 1000 Einwohner eines Landkreises 950 Deutsche Mark,
d) für jeden weiteren Kilometer 1000 Deutsche Mark.

Zusätzlich erhalten die Landkreise für jeden dritten Kilometer je 1000 Einwohner 100 Deutsche Mark, für jeden weiteren Kilometer 200 Deutsche Mark.

(2) Die Träger der Baulast für die Landstraßen zweiter Ordnung haben aus diesen Mitteln an die kreisangehörigen Gemeinden über 6000 Einwohner, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen zweiter Ordnung zu unterhalten haben, 500 Deutsche Mark je Kilometer abzuführen.

(3) Die kreisfreien Städte erhalten jährlich für jeden Kilometer der von ihnen zu unterhaltenden Landstraßen zweiter Ordnung einen Zuschuß von 500 Deutsche Mark.

(4) Gemeinden über 6000 Einwohner, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen oder von Landstraßen erster Ordnung zu unterhalten haben, erhalten je Kilometer 1000 Deutsche Mark.

§ 13

Schulstellenbeiträge

Die Gemeinden leisten keine Beiträge zu den persönlichen Kosten der Volksschulen und der Mittelschulen, soweit es sich nicht um die Erstattung der Kosten von Mehrstellen handelt.

Die Schülerzahl je Klasse, die bei der Ermittlung der Mehrstellen zugrunde zu legen ist, wird vom Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Erziehung und Volksbildung festgesetzt. Die Festsetzung bedarf der Zustimmung des Landtags.

§ 14

Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter

Die Träger der Gesundheitsämter erhalten jährlich einen Zuschuß in Höhe von 0,50 Deutsche Mark je Einwohner.

§ 15

Beteiligung an der Kriegsfolgenhilfe

(1) Die Bezirksfürsorgeverbände tragen 15 vom Hundert der ihnen auf Grund fürsorgerechtlicher Bestimmungen endgültig zur Last fallenden Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe im Sinne der §§ 7 bis 10, 12 und 13 des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund in der Fassung vom 21. August 1951 (BGBl. I S. 779).

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Leistungen gemäß § 38 des Gesetzes über Leistungen zur Unterbringung von Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (Flüchtlings-Notleistungsgesetz vom 9. März 1953 — BGBl. I S. 45).

(3) Die Bezirksfürsorgeverbände beteiligen ihre Gemeinden nach Maßgabe des Fürsorgerechts an ihren Aufwendungen gemäß Absatz 1.

§ 16

Landesaufbaustock

(1) Für den Wiederaufbau kriegszerstörter öffentlicher Einrichtungen und für die Erstellung oder Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die infolge eines Bevölkerungszuwachses von mindestens 25 vom Hundert gegenüber 1939 notwendig geworden sind, wird ein Aufbaustock gebildet, dessen Höhe durch den Haushaltplan bestimmt wird.

(2) Die Mittel werden durch den Minister des Innern und den Minister der Finanzen für bestimmte Bauvorhaben nach Maßgabe ihrer Dringlichkeit verteilt. Die Verteilung bedarf der Zustimmung des Haushaltausschusses des Landtags.

§ 17

Landesausgleichsstock

(1) Das Land stellt für einen Ausgleichsstock jährlich einen Betrag zur Verfügung, der im Haushaltplan festgesetzt wird.

(2) Aus dem Ausgleichsstock kann der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und zum Ausgleich von Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes besondere Zuschüsse an Gemeinden und Landkreise gewähren.

§ 18

Kreisausgleichsstock

Die Landkreise sind verpflichtet, in ihrem Haushalt einen Ausgleichsstock zugunsten ihrer Gemeinden auszuweisen. Dem Ausgleichsstock ist jährlich aus dem Aufkommen der Kreisumlage ein Betrag zuzuführen, der mindestens 5 vom Hundert der den kreisangehörigen Gemeinden zustehenden Schlüsselzuweisungen entspricht. Der Ausgleichsstock soll in jedem Rechnungsjahr an die Gemeinden ausgeschüttet werden. Reste sind in das nächste Rechnungsjahr zu übertragen.

C. Schlußbestimmungen

§ 19

Anträge auf Berichtigung der Umlagegrundlagen oder einer Leistung auf Grund dieses Gesetzes sind innerhalb einer vom Minister der Finanzen und dem Minister des Innern festzusetzenden Ausschlußfrist zu stellen.

§ 20

(1) Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern erlassen die Ausführungsbestimmungen.

(2) Der Grundbetrag (§§ 2 und 7) sowie die im Haushalt für Gemeinde- und Kreisschlüsselzuweisungen (§§ 1, 5 und 6), den Aufbaustock (§ 16) und den Ausgleichsstock (§ 17) bereitgestellten Beträge sind jährlich im Staatsanzeiger bekanntzugeben.

§ 21

(1) Das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs vom 17. Juli 1951 (GVBl. S. 39) tritt außer Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 11. Mai 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Zinn — Der Minister der Finanzen Dr. Troeger

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23, Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 16 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.25 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: WIESBADENER KURIER — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21.